

Elterninitiativen und Hartz IV

Empfehlungen für den Umgang mit Ein-Euro-Jobs

Durchführung von „Arbeitsgelegenheiten“ nach SGB II (Hartz IV)

Mit dem Programm „Hartz IV“ führte die Bundesregierung in großem Stil zum 01.01. 2005 verschärfte Bedingungen im Rahmen des Sozialgesetzbuch (SGB) II ein: Zusatzjobs oder genauer „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“, auch „Ein-EURO-Jobs“ genannt.

Sie betreffen alle BezieherInnen von Arbeitslosengeld II, die ab sofort grundsätzlich verpflichtet werden können, eine angebotene Arbeitsgelegenheit anzunehmen, wenn eine Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit nicht möglich ist. Dabei werden die Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten oder Zusatzjobs nach SGB II vor Ort unterschiedlich umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz für die Ausgestaltung und Angebotsformen liegt weitgehend bei den örtlichen Agenturen für Arbeit, also bei den Arbeitsgemeinschaften („ARGE“) bzw. den Optionskommunen und dem zuständigen Fallbearbeiter, teilweise aber auch bei den (Landes-)Jugendämtern, die oftmals eine Tätigkeit im pädagogischen Bereich nicht zulassen.

Die Form der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten / Ein-Euro-Jobs wird in der öffentlichen Debatte auch vier Monate nach Einführung zwiespältig gesehen: Während einige Träger sowie ALG II - BezieherInnen die Zusatzjobs z. T. als Chance begrüßen, werden sie von anderer Seite als Form der Zwangsarbeit scharf kritisiert. Ähnlich verschieden verhalten sich auch bundesweit die Elterninitiativen: Viele Elterninitiativen haben die Schaffung von sog. Ein-EUR-Jobs aufgenommen und beschäftigen BezieherInnen von ALG II, andere lehnen dieses strikt ab.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V.** spricht sich eindeutig gegen den Zwang zur Arbeitsgelegenheit als extremer Ausprägung des „Förderns“ aus.

Da es diesen Zwang nun aber gibt und viele Elterninitiativen entsprechende Arbeitsgelegenheiten schaffen wollen und werden, ist es aus Sicht der **BAGE** geboten, in der Umsetzung dieses Instruments eine möglichst hohe Qualität des „Förderns“ zu realisieren.

Dies gilt für jeden Ein-Euro-Job in einer Elterninitiative, egal, ob er im pädagogischen oder im hauswirtschaftlichen Bereich geschaffen wird. Diesem Zweck sollen die hier vorgelegten Empfehlungen dienen:

- Arbeitsgelegenheiten dürfen keine regulären Beschäftigungsverhältnisse ersetzen!
- Ein-Euro-JobberInnen dürfen nicht wie MitarbeiterInnen zweiter Klasse behandelt werden!

- Die Vermittlung in Ausbildung, Erwerbsarbeit und die Qualifizierung sollten immer Vorrang vor Arbeitsgelegenheiten haben. Ein-Euro-Jobs sollten - soweit erforderlich - eine Heranführung an Beschäftigungsfähigkeit bewirken und die individuellen Aussichten auf Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessern. Wo dies auf Grund von individuellen und / oder arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen nicht realistisch ist, sollten sie subjektiv „Sinn machen“ und einer persönlichen beruflichen Zielorientierung dienen.
- Arbeitsgelegenheiten sollten nur Arbeitslosen angeboten werden, die für die angebotenen Tätigkeiten geeignet und aus eigener Motivation damit einverstanden sind, sie auszuüben. Dabei müssen Arbeitslose zwischen verschiedenen Tätigkeiten und Bereichen wählen können.
- Fachliche und pädagogische Begleitung und Qualifizierungselemente müssen von koordinierenden Trägern und den einsetzenden Elterninitiativen angeboten werden.
- Die Aufwandsentschädigung sollte 1,50 € nicht unterschreiten. Sie sollte im Rahmen einer Integrations- bzw. Eingliederungsvereinbarung individuell festgelegt werden können.

Die **BAGE** geht davon aus, dass die Beschäftigungsdauer ebenso im Rahmen einer Integrations- bzw. Eingliederungsvereinbarung festgelegt werden kann. Sie sollte mindestens zwölf Monate betragen, da für Kinder langfristige Beziehungen wichtig und wertvoll sind.

Während der Beschäftigungszeit soll sich der koordinierende Träger und ggf. die Elterninitiative in geeigneten Fällen frühzeitig um Vermittlung der/ des Beschäftigten in Erwerbsarbeit bemühen. Das Interesse der Beschäftigten an regulärer Erwerbsarbeit hat Vorrang.

Zwischen dem koordinierenden Träger, der Elterninitiative und den StelleninhaberInnen sollte eine klare schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Rechte, Pflichten und Aufgabenbereiche geschlossen werden.

Es sollte nicht zur Verdrängung von ehrenamtlicher Tätigkeit kommen.

Ergebnis der Diskussion vom 13.3.05 in Würzburg